

06.10.20

Antrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

Punkt 26 der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes anstelle der Ziffer 2 der Drucksache 485/1/20 wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu – RentÜG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 3 gilt nicht für berufsständische Versorgungswerke und Träger einer auf Landesrecht basierenden Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis.“

Begründung:

Für eine bundesgesetzliche Anbindungsverpflichtung der Träger der Beamtenversorgung, die durch oder aufgrund eines Landesgesetzes jährlich Standmitteilungen erstellen, besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Darüber hinaus bietet die Einbindung in die Digitale Rentenübersicht für Beamte keinen Mehrwert. Auch sieht der Gesetzentwurf selbst bei einer verpflichtenden Anbindung weder eine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit der Versorgungsträger noch eine unter Konnexitätsgesichtspunkten gebotene Kostenerstattung durch den Bund vor, sondern schließt diese explizit aus (vergleiche § 7 Absatz 3 RentÜG-E).

Durch die Änderung werden die auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungswerke und die Träger der Beamtenversorgung sowie Träger der Alterssicherung von Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierungen vom verpflichtenden Anschluss an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht ausgenommen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag ersetzt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Ziffer 2 nimmt nicht nur die berufsständischen Versorgungswerke und die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis von der Anbindungsverpflichtung aus, sondern auch alle anderen Anbieter gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge. Mit diesem Antrag wird die Herausnahme aus der Anbindungsverpflichtung auf die berufsständischen Versorgungswerke und die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis beschränkt.